



publicus
 Amtliches Veröffentlichungsorgan
 der Hochschule Trier -
 Trier University of Applied Sciences



| | | |
|----------------|-------------------------------------|---------------------|
| 2015-02 | Veröffentlicht am 19.01.2015 | Nr. 02/S. 57 |
|----------------|-------------------------------------|---------------------|

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|---|-------|
| 19.01.2015 | Wahlordnung der Hochschule Trier | 58-68 |
| 19.01.2015 | Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Trier, Trier University of Applied Sciences | 68-76 |
| 19.01.2015 | Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Bachelorprüfung in den Studiengängen Elektrotechnik, Elektrotechnik-dual und Medizintechnik im Fachbereich Technik an der Hochschule Trier | 76-77 |

Wahlordnung der Hochschule Trier vom 19.11.2014

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr.1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, hat der Senat der Hochschule Trier am 05.11.2014 die nachfolgende Satzung „Wahlordnung“ beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

Teil 1: Wahlen zum Senat und zum Fachbereichsrat

- § 2 Wahlrecht und Wählbarkeit
- § 3 Wahlgrundsätze
- § 4 Ersatzmitglieder
- § 5 Stimmbezirke
- § 6 Wahlleitung
- § 7 Wahlvorstand
- § 8 Wahlausschuss
- § 9 Wahltermin
- § 10 Wahlvorschläge
- § 11 Prüfung der Wahlvorschläge
- § 12 Stimmzettel, Wahlraum
- § 13 Wahlbekanntmachung
- § 14 Nachweis des Wahlrechts und der Wählbarkeit
- § 15 Wahlverzeichnis
- § 16 Personalisierte Verhältniswahl
- § 17 Mehrheitswahl
- § 18 Stimmabgabe
- § 19 Briefwahl
- § 20 Stimmabgabe bei Briefwahl
- § 21 Gültigkeit der Stimmabgabe
- § 22 Wahlniederschrift
- § 23 Wahlergebnis
- § 24 Feststellung der Ergebnisse der Wahl

Teil 2: Wahl zu den Individualorganen und zum Hochschulrat

- § 25 Wahlversammlung, Wahlrecht und Wählbarkeit
- § 26 Wahlvorstand
- § 27 Wahltermin
- § 28 Durchführung der Wahl, Stimmzettel
- § 29 Feststellung des Wahlergebnisses, Niederschrift

Teil 2.1: Wahl von Präsidentin oder Präsident, Vizepräsidentin oder Vizepräsident, Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan

§ 30 Wahlergebnis

Teil 2.2: Spezielle Bestimmungen für die Wahl der Mitglieder der Hochschule im Hochschulrat

- § 31 Wählbarkeit
- § 32 Vorschläge zur Wahl
- § 33 Wahlverfahren

Teil 4: Wahlanfechtung, Schlussbestimmungen

- § 34 Einspruch, Wahlprüfung
- § 35 Wiederholungswahl, Nachwahl
- § 36 Neuwahlen
- § 37 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl zu den Kollegialorganen (1. Teil), zu den Individualorganen sowie zum Hochschulrat (2. Teil).

Kollegialorgane an der Hochschule Trier sind:

Senat

Fachbereichsräte

Individualorgane der Hochschule Trier sind:

Präsidentin oder Präsident

Vizepräsidentin oder Vizepräsident

Dekanin oder Dekan des Fachbereiches

Prodekanin oder Prodekan des Fachbereiches

Teil 1: Wahlen zum Senat und zum Fachbereichsrat

§ 2 Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der Hochschule nach § 36 Abs.1 Satz 1 HochSchG.

(2) Nicht wahlberechtigt und wählbar sind Personen, die für weniger als ein Jahr an der Hochschule Trier hauptberuflich beschäftigt sind.

(3) Im Fachbereich sind wahlberechtigt und wählbar:

1. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Assistentinnen und Assistenten und Personen im Sinne des Absatzes 1 in dem Fachbereich, dem sie zugeordnet sind,
2. Studierende im dem Fachbereich, für den sie sich eingeschrieben haben,
3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG, soweit sie einem Fachbereich zugeordnet sind, in diesem Fachbereich.

(4) Wahlberechtigte können nur in einem Fachbereich und in einer Gruppe wählen und gewählt werden. Gehören sie mehreren Fachbereichen oder Gruppen an, bestimmen sie den Fachbereich bzw. die Gruppe innerhalb der Auslegungszeit des Wahlverzeichnisses durch Erklärung gegenüber der Wahlleitung. Unterbleibt eine solche Erklärung oder ist sie nicht klar,

entscheidet die Wahlleitung.

(5) Gleichzeitige Mitgliedschaft oder Ersatzmitgliedschaft im Senat und im Fachbereichsrat ist zulässig. Gleichzeitige Mitgliedschaft oder Ersatzmitgliedschaft im Fachbereichsrat und Hochschulrat ist zulässig.

(6) Für die Wahl des Senatsmitgliedes der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des jeweiligen Fachbereichs wahlberechtigt und wählbar.

(7) Die Präsidentin bzw. der Präsident ist im Rahmen der Wahl der Kollegialorgane weder wahlberechtigt noch wählbar. Dies gilt auch für Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten, mit vollständiger Freistellung sowie für die Kanzlerin/den Kanzler. Bei hälftiger Freistellung haben die Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten ein aktives und passives Wahlrecht.

§ 3 Wahlgrundsätze

(1) Die Wahlen sind frei, gleich und geheim.

(2) Die Mitglieder der Gruppen im Senat und in den Fachbereichsräten werden nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl nach § 16 gewählt, soweit nicht die Voraussetzung der Mehrheitswahl nach § 17 vorliegen.

(3) Wahlberechtigte haben eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Eine Vertretung ist unzulässig.

(4) Allen Wahlberechtigten ist die Möglichkeit der Briefwahl zu geben.

§ 4 Ersatzmitglieder

(1) Bei den Wahlen zu den Kollegialorganen sollen ebenso viele Ersatzmitglieder wie Mitglieder gewählt werden.

(2) Ein Ersatzmitglied wird Mitglied, wenn

1. ein Mitglied durch Tod, Verlust der Mitgliedschaft in der Hochschule oder im Kollegialorgan (insbesondere infolge eines Wechsels der Fachbereichs- oder der Gruppenzugehörigkeit oder infolge der Mitwirkung in der Personalvertretung unter den Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 HochSchG) oder aus anderen wichtigen Gründen ausscheidet,
2. ein gewähltes Mitglied die Mitgliedschaft aus wichtigen Gründen ablehnt,
3. die Wahl eines Mitgliedes für ungültig

erklärt wird,

4. ein Mitglied des Senats oder des Fachbereichsrates zur Präsidentin oder zur Vizepräsidentin oder zum Präsidenten oder zum Vizepräsidenten gewählt wird,
5. ein Mitglied des Senats zum Mitglied des Hochschulrats gewählt wird.

Wird ein Mitglied beurlaubt, ruhen dessen Ämter. Ein Ersatzmitglied rückt nicht nach.

(3) Ersatzmitglied ist, wer im Falle der personalisierten Verhältniswahl die nächsthöchste Stimmenzahl in seiner Liste oder wer im Falle der Mehrheitswahl die nächsthöchste Stimmenzahl in seiner Gruppe erhalten hat.

§ 5 Stimmbezirke

(1) Für die Wahlen zu den Kollegialorganen können jeweils mehrere Stimmbezirke gebildet werden.

(2) Die Zahl der Wahlberechtigten eines Stimmbezirkes darf nicht so gering sein, dass zu erkennen ist, wie einzelne Wahlberechtigte abgestimmt haben.

(3) Stimmbezirke werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten festgelegt.

§ 6 Wahlleitung

Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt ein vorsitzendes Mitglied und mindestens ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied zur Wahlleitung. Die Wahlleitung schreibt die Wahlen aus, ist für ihre technische Vorbereitung verantwortlich, koordiniert ihre Durchführung und unterstützt die Wahlvorstände. Sie nimmt die Wahlergebnisse aus den Stimmbezirken entgegen und gibt sie bekannt.

§ 7 Wahlvorstand

(1) Für die Stimmbezirke werden für die Wahlen zum Senat und zum Fachbereichsrat von der Präsidentin oder vom Präsidenten Wahlvorstände bestellt. Der Wahlvorstand ist für die Durchführung der Wahlen verantwortlich. Insbesondere leitet er die Stimmabgabe, stellt das Wahlergebnis im Stimmbezirk fest und teilt es der Wahlleitung unverzüglich mit. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird er von der Verwaltung der Hochschule unterstützt.

(2) Wahlvorstände bestehen aus einem vorsitzenden und zwei beisitzenden Mitgliedern. Die Mitglieder sollen ver-

schiedenen Gruppen angehören und für die betreffende Wahl wahlberechtigt sein. Wahlvorstände sind beschlussfähig, wenn mindestens das vorsitzende und ein beisitzendes Mitglied anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

§ 8 Wahlausschuss

(1) Der Wahlausschuss beschließt über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge, stellt das Gesamtwahlergebnis fest und nimmt die Verteilung der Sitze vor.

(2) Der Wahlausschuss besteht aus den Wahlvorständen der für die jeweilige Wahl gebildeten Stimmbezirke und wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Ist für eine Wahl nur ein Stimmbezirk gebildet, nimmt der Wahlvorstand die Aufgaben des Wahlausschusses wahr. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens das vorsitzende und ein weiteres Mitglied anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

§ 9 Wahltermin

Die Wahltermine bestimmt die Präsidentin oder der Präsident. Die Wahlen finden an zwei aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen statt. Sie sollen nach Möglichkeit vor Beginn des Semesters, in dem die Amtszeit der Gewählten beginnt, abgeschlossen sein. Die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten sollen an der Hochschule gleichzeitig stattfinden.

§ 10 Wahlvorschläge

(1) Für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten können die Wahlberechtigten einer Gruppe gemäß § 4 der Grundordnung bei der Wahlleitung bis spätestens zwölf Tage vor dem Wahltag Wahlvorschläge einreichen.

(2) Wahlvorschläge dürfen nur Personen enthalten, die der jeweiligen Gruppe gemäß § 4 der Grundordnung angehören und die nach § 2 wählbar sind. Eine Person darf nur in einem Wahlvorschlag aufgenommen werden. Im Wahlvorschlag sind die Personen in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

(3) Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. Den Wahlvorschlägen ist die Erklärung der Vorgeschlagenen beizufügen, dass sie mit

Ihrer Bewerbung einverstanden sind.

(4) Wahlvorschläge müssen von mindestens zwei Wahlberechtigten der jeweiligen Gruppe unterschrieben sein. Unterschrift durch Bewerberinnen und Bewerber ist gestattet. Umfasst die Gruppe weniger als sechs Wahlberechtigte, genügt die Unterschrift einer wahlberechtigten Person, die gleichzeitig Bewerberin oder Bewerber sein kann. Eine wahlberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

§ 11 Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlleitung oder eine von ihr beauftragte Person vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs. Dabei sollen die Vorschläge auf ihre äußere Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit geprüft und offenbare Mängel beanstandet werden. Heilbare Mängel können bis einen Tag vor der Wahlausschusssitzung, die über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet, behoben werden. Bis zum Ablauf der für die Einreichung vorgesehenen Frist können Wahlvorschläge von den Vorschlagenden gemeinsam ergänzt, geändert oder zurückgezogen werden.

(2) Der Wahlausschuss beschließt unverzüglich nach Ablauf der für die Einreichung vorgesehenen Frist über die Zulassung der Wahlvorschläge. Wahlvorschläge, die den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht genügen, sind zurückzuweisen. Der Wahlausschuss setzt eine Nachfrist von fünf Tagen zur Beseitigung der Mängel, soweit dies möglich ist und der Wahltermin dies zulässt. Anschließend sind die zugelassenen Wahlvorschläge in allen betroffenen Fachbereichen der Hochschule durch die Wahlleitung bekannt zu geben.

(3) Wahlvorschläge, die nach dem Ende der Einreichungsfrist eingegangen sind, werden nicht zur Wahl zugelassen. Dies gilt auch für Wahlvorschläge bzw. Einverständniserklärungen, die an Bedingungen geknüpft sind. Sind in einem Wahlvorschlag Kandidaten aufgeführt, die in der zu wählenden Gruppe nicht wählbar sind, ist der Vorschlag lediglich bezüglich dieser Personen ungültig. Wahlvorschläge, bei denen die Einverständniserklärung der Kandidaten fehlt und Wahlunterlagen, die nicht in der vorgegebenen Schriftform eingereicht wurden, können zur Wahl zugelassen werden, wenn dieser Mangel innerhalb der in § 11 Abs.1 festgelegten Fristen behoben wird. Wurde ein Wahlvorschlag von einer Person unterschrieben,

die in der zu wählenden Gruppe nicht wahlberechtigt ist, kann dieser Mangel durch Mitunterschrift einer der Gruppe angehörenden wahlberechtigten Person innerhalb der Fristen gem. § 11 Abs. 1 behoben werden. Eine wahlberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen (§ 10 Abs. 4 WahlO). Hat eine wahlberechtigte Person mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, sind alle diese Wahlvorschläge zunächst ungültig. Durch Mitunterschrift eines weiteren Mitglieds der wahlberechtigten Gruppe innerhalb der Fristen gem. § 11 Abs. 1, das bisher noch keinen Wahlvorschlag unterschrieben hat bzw. durch Rückzug von Wahlvorschlägen innerhalb der Einreichungsfrist, kann dieser Mangel behoben werden.

§ 12 Stimmzettel, Wahlraum

(1) Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Stimmzettel für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten müssen für jede Gruppe eine andere Farbe haben und mit einer eindeutigen Überschrift versehen sein.

(2) Wahlräume sind ausreichend zu kennzeichnen. Sie sind so auszustatten, dass die Wählerinnen und Wähler den Stimmzettel von anderen unbeobachtet ausfüllen können.

§ 13 Wahlbekanntmachung

(1) Die Wahlleitung macht die Wahl mindestens vier Wochen vor dem Wahltag während der Vorlesungszeit schriftlich durch Aushang an einer oder mehreren Stellen in der Hochschule und durch Veröffentlichung im Intranet der Hochschule bekannt.

(2) In dieser Wahlbekanntmachung ist darauf hinzuweisen:

1. zu welchem Organ die Wahl stattfindet,
2. wer wahlberechtigt und wer wählbar ist,
3. wo und wann die einzelne wahlberechtigte Person die Stimme abgeben kann,
4. dass eine Stimmabgabe durch eine stellvertretende Person unzulässig ist,
5. wie viele Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind und wie viele auf die einzelnen Gruppen entfallen,
6. dass Wahlvorschläge eingereicht werden sollen, die den Anforderungen des § 10 genügen,
7. dass nur mit amtlich bestellten Stimmzetteln abgestimmt werden darf und solche Stimmzettel im Wahlraum bereitgehalten werden,
8. dass nur wählen und gewählt werden

kann, wer im Wahlverzeichnis eingetragen ist,

9. wo und wann das Wahlverzeichnis eingesehen und eine Berichtigung verlangt werden kann,
10. in welcher Weise die Stimmen brieflich abgegeben werden können,
11. wann personalisierte Verhältniswahl und wann Mehrheitswahl stattfindet und dass bei personalisierter Verhältniswahl nur eine Liste gewählt werden kann, der Mehrheitswahl jedoch vorgeschlagene und nicht vorgeschlagene Personen gewählt werden können,
12. welche Stimmbezirke gebildet werden.

§ 14 Nachweis des Wahlrechts und der Wählbarkeit

(1) Wählen darf nur, wer im Wahlverzeichnis aufgeführt ist und bei der Wahl auf Verlangen einen gültigen Personalausweis, Reisepass, Studierendenausweis oder ein vergleichbares gültiges Identifikationspapier vorlegen kann.

(2) Ob Personen wählbar sind, wird bei der Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge festgestellt. Bei Mehrheitswahl ist die Wählbarkeit der auf dem Stimmzettel von Wählerinnen und Wählern eingetragenen Personen bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses vom Wahlvorstand festzustellen.

§ 15 Wahlverzeichnis

(1) Der zuständige Wahlvorstand oder eine von ihm beauftragte Person fordert bei der personalverwaltenden Stelle sowie dem Studierendenservice für jede Wahl sowie jede Gruppe und jeden Stimmbezirk ein Wahlverzeichnis an, in dem die Wahlberechtigten aufgeführt sind.

(2) Das Wahlverzeichnis muss Name, Vorname und Zuordnung innerhalb der Hochschule (z.B. Fachbereich oder Dienststelle) der Wahlberechtigten enthalten. Bei der Gruppe der Studierenden ist zusätzlich das Geburtsdatum zu ergänzen.

(3) Das Wahlverzeichnis wird bis zum Wahltag während der Dienstzeit zur Einsicht für die Mitglieder der Hochschule ausgelegt.

(4) Wahlberechtigte, die das Wahlverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, können bis eine Woche vor dem Wahltag dessen Berichtigung während der Dauer der Auslegungszeit bei dem Wahlvorstand oder einer von ihm beauftragten Person beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise

beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Über den Antrag entscheidet der Wahlvorstand. Im Falle, dass zu entscheiden ist, ob der Wahlberechtigte der Gruppe der akademischen oder nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zuzuordnen ist, hat die personalverwaltende Stelle den Antrag zu prüfen und über die Zuordnung zu entscheiden. Die Entscheidung ist der betroffenen Person mitzuteilen, soweit sie für das Wahlrecht oder die Wählbarkeit erheblich ist. Das Wahlverzeichnis kann bis zur Wahlhandlung auch von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.

§ 16 Personalisierte Verhältniswahl

(1) Die personalisierte Verhältniswahl gemäß § 3 ist der Regelfall. Personalisierte Verhältniswahl findet statt, wenn für eine Gruppe mehrere gültige Wahlvorschläge vorliegen, mehr als ein Mitglied (ohne Ersatzmitglieder) zu wählen ist und die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Personen die Zahl der von der jeweiligen Gruppe zu wählenden (ohne Ersatzmitglieder) übersteigt. Bei der Wahl kann nur eine Liste gewählt werden.

(2) Auf dem Stimmzettel sind die Vorschlagslisten aufzuführen. Bei der Wahl zum Fachbereichsrat müssen Name und Vorname der Kandidatinnen und Kandidaten, bei der Wahl zum Senat müssen zusätzlich Fachbereich oder Dienststelle angegeben sein.

(3) Die Wahlberechtigten kreuzen auf dem Stimmzettel den Namen einer Person der Liste an, die sie wählen wollen. Sie kennzeichnen damit die Person ihrer Wahl. Die Reihenfolge innerhalb der Liste ergibt sich aus der Anzahl der Stimmen, die auf die einzelnen Personen entfallen. Bei Stimmgleichheit zählt die in der Liste vorgegebene Reihenfolge. Sollte eine Person keine Stimme erhalten, ist sie nicht gewählt und kann somit weder Mitglied noch Ersatzmitglied werden.

(4) Für die Ermittlung der auf jede Vorschlagsliste entfallenden Sitze werden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenden Stimmen nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Das Teilergebnis ist bis auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch zu runden. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird solange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Gruppe zustehenden Sitze verteilt sind. Sind weniger Sitze zu verteilen als gleiche Höchstzahlen vorhanden sind, so entscheidet

das Los. Enthält eine Vorschlagsliste weniger Personen als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu. Innerhalb der Vorschlagslisten sind die Sitze auf die Personen in der jeweils ermittelten Reihenfolge zu verteilen.

§ 17 Mehrheitswahl

(1) Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Personen findet statt, wenn für eine Gruppe

1. kein zugelassener Wahlvorschlag vorliegt,
2. ein zugelassener Wahlvorschlag vorliegt und mehr als ein Mitglied (ohne Ersatzmitglieder) zu wählen ist,
3. mehrere zugelassene Wahlvorschläge vorliegen, auf denen die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Personen die Zahl der von der jeweiligen Gruppe zu wählenden (ohne Ersatzmitglieder) nicht übersteigt und mehr als ein Mitglied zu wählen ist oder
4. nur ein Mitglied zu wählen ist.

(2) Liegt kein zugelassener Wahlvorschlag vor, wird ein Stimmzettel gefertigt, auf dem

1. so viele freie Zeilen angebracht werden, dass Namen von Personen in einer Anzahl niedergeschrieben werden können, wie Mitglieder zu wählen sind,
2. die Anzahl der in der Gruppe zu wählenden Mitglieder angegeben wird.

(3) Liegt ein oder liegen mehrere zugelassene Wahlvorschläge vor, werden auf dem Stimmzettel

- a.) alle vorgeschlagenen wählbaren Personen in der alphabetischen Reihenfolge aufgeführt,
- b.) so viele freie Zeilen angebracht, dass Namen von Personen in einer Anzahl niedergeschrieben werden können, wie Mitglieder zu wählen sind,
- c.) die Anzahl der in der Gruppe zu wählenden Mitglieder angegeben.

(4) Auf den Stimmzetteln gemäß Absatz 2 können die Wahlberechtigten so viele wählbare Personen mit Namen und möglichst ihrer Zuordnung in der Hochschule eintragen, wie Mitglieder in ihrer Gruppe zu wählen sind. Bei einem Stimmzettel nach Absatz 3 kreuzen die Wahlberechtigten die Kandidatinnen und Kandidaten an, denen sie ihre Stimme geben wollen. Gleichzeitig können sie bis zu der sich aus Absatz 3 Nr. 3 ergebenden Zahl andere wählbare Personen mit Namen und möglichst ihrer Zuordnung in der Hochschule hinzufügen

und auch durch Ankreuzen wählen.

§ 18 Stimmabgabe

(1) Die Stimme ist im Wahlraum des Stimmbezirks abzugeben.

(2) Während der Zeit der Stimmabgabe ist jede Beeinflussung der Wahlberechtigten im Wahlraum untersagt.

(3) Bei der Stimmabgabe müssen mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

(4) Die Wählerin oder der Wähler begibt sich an den Tisch des Wahlvorstandes und nennt den Namen und auf Anfrage Fachbereich, Dienststelle oder Wohnung. Die wählende Person hat sich auf Verlangen durch einen gültigen Personalausweis, Reisepass oder Studierendenausweis über ihre Person auszuweisen. Zur Stimmabgabe wird nicht zugelassen, wer nicht im Wahlverzeichnis eingetragen ist oder wer laut Wahlverzeichnis bereits abgestimmt hat. Sobald anhand des Wahlverzeichnisses die Wahlberechtigung festgestellt ist, erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel, füllt diesen aus und faltet ihn so zusammen, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie gewählt worden ist. Bei gleichzeitiger Wahl zu verschiedenen Kollegialorganen muss jeder Stimmzettel einzeln gefaltet werden. Im Anschluss, darf die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel in die Wahlurne einwerfen.

(5) Wird die Stimmabgabe unterbrochen oder das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, so hat das vorsitzende Mitglied des Wahlvorstandes oder die von ihr beauftragte Person die Wahlurne so zu verschließen, dass es ohne Gewaltanwendung unmöglich ist, Stimmzettel einzuwerfen oder zu entnehmen. Muss die Wahlurne über Nacht aufbewahrt werden, so bestimmt der Wahlvorstand den Ort und die Art und Weise der Aufbewahrung. Bei der Wiedereröffnung der Wahl und der Entnahme der Stimmzettel zur Auszählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.

§ 19 Briefwahl

(1) Falls eine wahlberechtigte Person voraussichtlich verhindert ist, am Wahltermin ihre Stimme im Wahlraum abzugeben, kann sie von der Briefwahl Gebrauch machen. Dasselbe gilt, wenn am Ort des Fachbereiches

oder der Dienststelle die Stimme nicht abgegeben werden kann.

(2) Wahlberechtigte können bis 12.00 Uhr des vierten Arbeitstages vor dem Wahltag persönlich oder schriftlich bei dem Wahlvorstand oder einer von ihm beauftragten Person Briefwahl beantragen. Studierende müssen dies persönlich beantragen und müssen dabei ihren gültigen Studierendenausweis vorlegen. Darauf sind der antragstellenden Person ein Wahlschein, ein Stimmzettel und ein freigemachter Briefumschlag auszuhändigen oder zu übersenden. Wird der Wahlbrief vom Ausland übersandt, so hat ihn die wahlberechtigte Person freizumachen. Der Wahlschein muss Name, Vorname und Anschrift, Gruppenzugehörigkeit, Zuordnung in der Hochschule (z.B. Fachbereich oder Dienststelle) der wahlberechtigten Person sowie die Erklärung enthalten, dass sie den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat. Ferner sind auf dem Wahlschein die für das Briefwahlverfahren notwendigen Hinweise zu geben.

(3) Die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen ist im Wahlverzeichnis zu vermerken, ebenso wie deren Rücklauf.

(4) Wer Briefwahlunterlagen ausgehändigt erhalten hat oder wem sie zugesandt worden sind, kann seine Stimme nur im Wege der Briefwahl abgeben.

§ 20 Stimmabgabe bei Briefwahl

(1) Bei Briefwahl kennzeichnet die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel und legt ihn in den Wahlumschlag. Sie unterschreiben die auf dem Wahlschein enthaltene Erklärung entsprechend § 19 Abs. 2 Satz 5 unter Angabe des Ortes und des Tages, legen sie zusammen mit dem Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag und verschließen diesen. Die Wählerin bzw. der Wähler übersendet den Wahlbriefumschlag an den Wahlvorstand oder an die von ihm beauftragte Person oder gibt ihn bei diesem bzw. dieser ab. Der Wahlbriefumschlag muss bis zum Ablauf der Wahlzeit eingegangen sein. Der Wahlvorstand oder eine von ihm beauftragte Person vermerkt auf dem Wahlbriefumschlag Tag und Uhrzeit des Einganges mit Unterschrift.

(2) Sobald die Wahltage beginnen, werden die Wahlumschläge in die Urne geworfen und zusammen mit den übrigen abgegebenen Stimmen gezählt.

§ 21 Gültigkeit der Stimmabgabe

(1) Nach der Stimmabgabe entscheidet der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmabgabe.

- (2) Eine Stimmabgabe ist ungültig, wenn
- a.) der Stimmzettel nicht amtlich erstellt ist,
 - b.) der Stimmzettel nicht gekennzeichnet ist oder die Kennzeichnung den Willen der Wählerin oder des Wählers nicht eindeutig erkennen lässt,
 - c.) der Stimmzettel ganz durchgestrichen oder durchgerissen ist,
 - d.) der Stimmzettel durch schriftliche Zusätze ergänzt ist,
 - e.) die gewählte Person nicht oder in der betreffenden Gruppe nicht wählbar ist, hinsichtlich dieser Person,
 - f.) die gewählte Person nicht zweifelsfrei zu erkennen ist, hinsichtlich dieser Person.

(3) Bei Mehrheitswahl ist darüber hinaus eine Stimmabgabe ungültig, wenn

- a.) mehr Personen aufgeführt sind, als zulässig sind,
- b.) eine wählbare Person mehr als einmal aufgeführt ist, hinsichtlich der weiteren Kennzeichnung.

§ 22 Wahlunterschrift

(1) Über die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses wird vom Wahlvorstand eine Niederschrift angefertigt. Sie ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Die Niederschrift muss enthalten:

- a.) die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes,
- b.) Beanstandungen und besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung und bei der Feststellung des Wahlergebnisses,
- c.) Feststellung über die Nichtzulassung von Wählerinnen und Wählern,
- d.) die Zahl der in jeder Gruppe gemäß § 21 Abs. 2 und 3 ungültigen Stimmabgaben,
- e.) die Zahl der auf die einzelnen Vorschläge entfallenden Stimmen,
- f.) die Zahl der abgegebenen Stimmen.

(2) Der Niederschrift sind die Stimmzettel beizufügen.

§ 23 Wahlergebnis

(1) Bei der personalisierten Verhältniswahl sind die Mitglieder in der Reihenfolge der ermittelten Höchstzahlen und nach der sich gemäß § 16 Abs. 4 ergebenden Reihenfolge

gewählt. Als Ersatzmitglieder sind von jedem Wahlvorschlag so viele nachfolgende Bewerberinnen und Bewerber in der sich aus ihm ergebenden Reihenfolge gewählt, wie Mitglieder aus dem Wahlvorschlag gewählt sind.

(2) Bei der Mehrheitswahl sind zunächst die Mitglieder und dann die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmenzahl gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 24 Feststellung der Ergebnisse der Wahl

(1) Der Wahlausschuss stellt das Gesamtergebnis aufgrund dem ihm von den Wahlvorständen gemeldeten Ergebnisses der einzelnen Stimmbezirke fest.

(2) Die Wahlleitung benachrichtigt die gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder. Mitglieder und Ersatzmitglieder, welche die Wahl aus wichtigen Gründen (§ 37 Abs. 1 HochSchG) nicht annehmen, müssen dies innerhalb von zehn Tagen nach dem Aushang des Wahlergebnisses gegenüber dem zuständigen Wahlvorstand oder der von ihm beauftragten Person erklären.

(3) Die Wahlergebnisse werden an den dafür vorgesehenen Stellen öffentlich bekannt gemacht.

(4) Die Wahlunterlagen sind jeweils bis zum Ende des Jahres aufzubewahren, in dem die Amtszeit der jeweiligen Gruppenvertreter endet.

Teil 2: Wahl zu den Individualorganen und zum Hochschulrat**§ 25 Wahlversammlung, Wahlrecht und Wählbarkeit**

(1) Die Mitglieder des Senats wählen im Rahmen einer Wahlversammlung

- die Präsidentin oder den Präsidenten,
- die Vizepräsidentinnen oder die Vizepräsidenten,
- die Mitglieder des Hochschulrates, die vom Senat zu wählen sind.

(2) Die Mitglieder des Fachbereichsrates wählen im Rahmen einer Wahlversammlung

- die Dekanin oder den Dekan,
- die Prodekanin oder den Prodekan.

(3) Eine Stimmabgabe ist nur persönlich möglich. Briefwahl ist ausgeschlossen.

§ 26 Wahlvorstand

(1) Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Wahlvorstand des Senats, die jeweilige Dekanin oder der jeweilige Dekan den Wahlvorstand des Fachbereichsrats. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Wahlvorstände eröffnen die Wahlversammlung, die hochschulöffentlich bzw. im Falle der Dekanewahl fachbereichsöffentlich stattfindet. Sie leiten und schließen sie. Sie erläutern das Wahlverfahren. Die anwesenden Wahlberechtigten können mit Mehrheit eine Aussprache über die Wahl beschließen. Eine von der Wahlversammlung beschlossene Aussprache über die Bewerberinnen und Bewerber findet ohne diese in nichtöffentlicher Sitzung statt

(3) Für die Wahlversammlung ist vom Wahlvorstand ein Verzeichnis ihrer Mitglieder aufzustellen, in das Name, Vorname, Fachbereich oder Dienststelle der Wahlberechtigten einzutragen sind (Wahlverzeichnis). Im Wahlverzeichnis ist zu vermerken, wer zur Wahl erschienen ist.

(4) Sind nach Feststellung des Wahlvorstandes zur ersten Wahlversammlung nicht mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten erschienen, so findet die Wahl nicht statt.

(5) Im Falle des Abs. 4 wird eine zweite Wahlversammlung einberufen, bei der die Zahl der erschienenen Wahlberechtigten für die Durchführung der Wahl ohne Bedeutung ist. Bei der Einladung ist hierauf deutlich hinzuweisen. In der Einladung ist der Termin für die zweite Wahlversammlung, die am gleichen Tag wie die erste stattfinden darf, zu nennen. Findet die zweite Wahlversammlung am gleichen Tag statt, müssen mindestens 30 Minuten zwischen den beiden Terminen liegen.

§ 27 Wahltermin

(1) Die Wahlen für diese Ämter sind rechtzeitig vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit durchzuführen. Der Tag der Wahlbekanntmachung sowie der Wahltag müssen in der Vorlesungszeit liegen. Die Wahltermine bestimmt die Hochschulleitung.

(2) Die Wahl ist öffentlich durch Aushang an geeigneter Stelle bekannt zu machen. In der Bekanntmachung, die fünfzehn Arbeitstage vor dem Wahltermin zu erfolgen hat, ist darauf hinzuweisen, wo und wann die Wahl stattfindet sowie wer wahlberechtigt und wer wählbar ist. Bei der Wahl zur Präsidentin oder zum

Präsidenten sind in der Wahlbekanntmachung die Namen der durch den Hochschulrat dem Senat vorgeschlagenen Personen anzugeben.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident lädt die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Senats, die Dekanin oder der Dekan die Mitglieder des Fachbereichsrates spätestens fünfzehn Arbeitstage vor dem Wahltermin schriftlich oder per Email zur Wahlversammlung ein.

§ 28 Durchführung der Wahl, Stimmzettel

(1) Bei der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sind auf dem Stimmzettel die Namen und Vornamen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Die Wahlberechtigten kennzeichnen durch ein Kreuz die Person, der sie ihre Stimme geben wollen. Bei der Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten ist entsprechend zu verfahren. § 3 Abs. 3, § 12 Abs. 2 sowie § 18 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

(2) Bei den Wahlen der Dekanin oder des Dekans schlagen die Wahlberechtigten während der Wahlversammlung Kandidatinnen bzw. Kandidaten vor und tragen einen Namen aus dem Kreis der jeweils vorgeschlagenen Personen auf einem unbeschrifteten Stimmzettel ein. Wahlberechtigte können sich selber als Kandidatin oder Kandidat vorschlagen. Wahlvorschläge können auch bis zum Beginn der Wahlversammlung persönlich in schriftlicher Form beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes eingereicht werden. Bei der Wahl der Prodekanin oder des Prodekans ist entsprechend zu verfahren.

(3) Wird bei der Wahl der Mitglieder des Hochschulrates auch in der Wahlversammlung keine Person vorgeschlagen, so können die Wahlberechtigten einen Namen aus dem Kreis der wählbaren Personen auf einem unbeschrifteten Stimmzettel eintragen.

(4) Den vorgeschlagenen Personen muss Gelegenheit gegeben werden, sich im entsprechenden Gremium in hochschulöffentlich bzw. im Falle der Dekane-/Prodekanewahl in fachbereichs-öffentlicher Sitzung vorzustellen.

§ 29 Feststellung des Wahlergebnisses, Niederschrift

(1) Der Wahlvorstand stellt unverzüglich, nachdem alle anwesenden Wahlberechtigten die Gelegenheit zur Stimmabgabe hatten, das Wahlergebnis fest und gibt es im Anschluss

mündlich bekannt. Er fragt jede gewählte Person, ob sie die Wahl annimmt, sofern sie anwesend ist. Andernfalls holt der Wahlvorstand ihr schriftliches Einverständnis unverzüglich ein. Die Annahme der Wahl darf nicht an Bedingungen geknüpft werden.

(2) Für die Entscheidung, ob die Stimmabgabe ungültig ist, gilt § 21 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(3) Über die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Wahlunterlagen sind jeweils bis zum Ende des Jahres aufzubewahren, in dem die Amtszeit der jeweiligen Individualorgane endet.

Teil 2.1: Wahl von Präsidentin oder Präsident, Vizepräsidentin oder Vizepräsident, Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan

§ 30 Wahlergebnis

(1) Eine Person ist gewählt, wenn sie die Mehrheit der Stimmen des Gremiums auf sich vereint.

(2) Kommt eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, so findet ein zweiter und ggf. ein dritter Wahlgang statt, bei dem die Person gewählt ist, die die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereint. Ergibt sich auch bei dem dritten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, so ist das Wahlverfahren beginnend mit der Bekanntmachung vollständig zu wiederholen.

(3) Kandidiert nur eine Person, muss der Wahlzettel vorsehen, dass mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann. Ergibt sich dabei im ersten Wahlgang die nach Absatz 1 erforderliche Mehrheit für „Ja“ oder „Nein“, so ist die Wahl entschieden. Kommt eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, so findet ein zweiter und dritter Wahlgang statt, bei dem die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder entscheidet. Ergibt sich auch bei dem dritten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, ist die Wahl nicht zustande gekommen. Es ist ein neues Wahlverfahren beginnend mit der Bekanntmachung durchzuführen.

Teil 2.2: Spezielle Bestimmungen für die Wahl der Mitglieder der Hochschule im Hochschulrat

§ 31 Wählbarkeit

Zu den fünf aus der Hochschule zu berufenden Mitgliedern des Hochschulrates können alle Mitglieder (§ 36 Abs. 1 HochSchG) der Hochschule Trier unter Berücksichtigung der Grundordnung gewählt werden.

§ 32 Vorschläge zur Wahl

(1) Die Präsidentin oder der Präsident fordert spätestens dreißig Arbeitstage vor der geplanten Wahl durch Aushang an geeigneter Stelle die Mitglieder der Hochschule auf, begründete Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Hochschulrates einzureichen. Vorschlagende und Kandidatinnen oder Kandidaten müssen nicht der gleichen Gruppe oder dem gleichen Fachbereich angehören.

(2) Der Wahlvorschlag muss in schriftlicher Form mit der schriftlichen Begründung des Vorschlagenden bzw. der Vorschlagenden bzgl. der Eignung der Kandidatin oder des Kandidaten sowie der schriftlichen Zustimmungserklärung der Kandidatin oder des Kandidaten bei der Präsidentin oder bei dem Präsidenten spätestens fünfzehn Arbeitstage vor der geplanten Wahl eingereicht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat hat seine Vorstellungen über die Wahrnehmung seiner Aufgabe als Mitglied des Hochschulrates spätestens zum gleichen Termin in einer Kurzdarstellung vorzulegen. Alle eingereichten Unterlagen sind mit eigenhändiger Unterschrift durch den Kandidaten (Einverständniserklärung und Kurzdarstellung) bzw. die Vorschlagenden (Wahlvorschlag und Begründung) zu versehen.

§ 33 Wahlverfahren

(1) Die Mitglieder der Hochschule erhalten frühestens 15 Arbeitstage und spätestens 10 Tage vor der geplanten Wahl Kenntnis von allen Vorschlägen. Die Wahlvorschläge sowie die damit verbundenen Unterlagen können bei Bedarf beim Wahlvorstand oder einer von ihr beauftragten Person eingesehen werden. Die Mitglieder des Senats erhalten zur selben Zeit alle Unterlagen schriftlich oder per Email.

(2) Legt die Grundordnung die Zahl der Mitglieder je Gruppe verbindlich fest, wird das in Abs. 3 bis 6 beschriebene Verfahren für jede Gruppe einzeln durchgeführt. Dies gilt auch, wenn eine Mindestanzahl von Mitgliedern einer

Gruppe gewählt werden soll. Diese Gruppenvertreter werden zuerst gewählt. Nachdem die Mindestanzahl von Mitgliedern je Gruppe erreicht ist bzw. im Fall von Satz 2 der dritte Wahlgang für die Gruppe durchgeführt wurde, ohne dass die Mindestzahl von Mitgliedern erreicht wurde, folgt im Anschluss ein Wahlverfahren gem. Abs. 3 bis 6 mit allen bisher nicht gewählten bzw. aufgrund fehlender Vorgaben bzgl. der Mindestanzahl von Mitgliedern je Gruppe noch nicht am Wahlverfahren beteiligten Kandidaten, bei dem die Gruppenzugehörigkeit irrelevant ist.

(3) Der Senat wählt aus der Reihe der Vorgeschlagenen die von ihm zu berufenden Mitglieder des Hochschulrates. Sind mehr Vorschläge vorhanden als Sitze im Hochschulrat zu besetzen sind, ermittelt der Senat zunächst die Reihenfolge der Abstimmung über die vorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten. Dafür wird ein Stimmzettel angefertigt, der die Namen, Vornamen sowie den Fachbereich oder die Dienststelle der Vorgeschlagenen enthält. Jedes Senatsmitglied verfügt über so viele Stimmen, wie Sitze im Hochschulrat zu vergeben sind, wobei für jede Kandidatin oder für jeden Kandidaten nur eine Stimme abgegeben werden kann. Die Stimmen werden unverzüglich ausgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Im Anschluss daran wird in der Reihenfolge der je Kandidatin oder je Kandidat erreichten Stimme in geheimer Wahl für jede Kandidatin oder für jeden Kandidaten einzeln abgestimmt. Zum Mitglied des Hochschulrates ist gewählt, wer mindestens zwei Drittel der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Senats erhält. Sobald die vom Senat zu berufenden Mitglieder des Hochschulrates gewählt worden sind, ist die Wahl beendet.

(5) Wird aus den Vorgeschlagenen im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Hochschulrates gewählt, erfolgen bis zu zwei weitere Wahlgänge, um die noch freien Sitze zu vergeben, wobei dann nur noch die nicht gewählten Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl stehen. Die Reihenfolge der Abstimmung entsprechend Abs. 4 bleibt dabei erhalten.

(6) Wird auch beim dritten Wahlgang die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Hochschulrates nicht erreicht, so wird das gesamte Verfahren für die restlichen, noch zu vergebenden Sitze für den Hochschulrat wiederholt.

Teil 4: Wahlanfechtung, Schlussbestimmungen

§ 34 Einspruch, Wahlprüfung

(1) Jede jeweils wahlberechtigte Person kann die Gültigkeit der jeweiligen Wahl innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist schriftlich bei der Präsidentin oder beim Präsidenten einzulegen und zu begründen. Der Einspruch soll Beweismittel angeben.

(2) Über den Einspruch entscheidet ein Wahlprüfungsausschuss, der vom Senat für jede Wahl oder für mehrere Wahlen gebildet wird. Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die verschiedenen Gruppen angehören sollen. Er wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied. Der Wahlprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem vorsitzenden Mitglied mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. Der Wahlprüfungsausschuss hat die zuständige Wahlleitung sowie bei Bedarf den Wahlvorstand bzw. Wahlausschuss vor einer Entscheidung anzuhören. Der Wahlprüfungsausschuss hat seine Entscheidung schriftlich zu begründen und der anfechtenden Person zuzustellen sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten zu übermitteln.

(3) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass bei der Wahlvorbereitung, der Wahlhandlung oder der Ermittlung des Wahlergebnisses gegen wesentliche Vorschriften des Hochschulgesetzes oder dieser Wahlordnung verstoßen wurde. Ein Einspruch mit der Begründung, dass eine wahlberechtigte Person an der Ausübung des Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie nicht oder nicht in der richtigen Gruppe in das Wahlverzeichnis eingetragen worden sei oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wahlverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war, ist bezüglich der Wahl zu Kollegialorganen unzulässig.

(4) Einem Einspruch nach Absatz 3 Satz 1 kann durch Ungültigkeitserklärung nur dann entsprochen werden, wenn und soweit nach Überzeugung des Wahlprüfungsausschusses der Verstoß zu einem anderen Ergebnis geführt haben könnte und dieses Ergebnis nicht berichtigt werden kann.

(5) Die Wahl einer Person ist ungültig, wenn diese

1. zur Zeit der Wahl nicht wählbar war oder
2. durch die Berichtigung oder Ungültigkeitserklärung nicht mehr Mitglied oder Ersatzmitglied sein kann.

(6) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der Handlungen, die von dem gewählten Gremium oder der gewählten Person bis zum Zeitpunkt der Ungültigkeitserklärung vorgenommen worden sind.

§ 35 Wiederholungswahl, Nachwahl

(1) Wahlen sind insoweit zu wiederholen, als sie für ungültig erklärt worden sind (Wiederholungswahl).

(2) Eine Nachwahl findet statt, wenn die Anzahl der Wahlmitglieder eines Kollegialorgans nach Eintritt der Ersatzmitglieder unter die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl sinkt. Bei der Nachwahl sind die Mitglieder und Ersatzmitglieder einer Gruppe zu wählen, die nach der für die Gruppe bei der Hauptwahl festgestellten Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl fehlen.

(3) Eine Nachwahl für den Hochschulrat findet statt, wenn ein vom Senat zu besetzender Platz im Hochschulrat frei geworden ist. Die Nachwahl gilt für den Rest der Wahlperiode. Für eine Wiederholungswahl und für eine Nachwahl gelten die für die entsprechende Hauptwahl maßgebenden Bestimmungen sinngemäß.

§ 36 Neuwahlen

Neuwahlen sind durchzuführen, wenn sich die Zahl der zu wählenden Mitgliederzahl einer Gruppe während der Wahlperiode verändert.

§ 37 In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 21. April 2005 außer Kraft.

Trier, den 19.11.2014

gez.: Prof. Dr. Norbert Kuhn
Präsident der Hochschule Trier

Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Trier, Trier University of Applied Sciences vom 10.12.2014

Auf Grund des § 108 Abs. 3 Nr. 1 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBL. S. 167), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125; BS 223-41), hat das Studierendenparlament der Hochschule Trier, University of Applied Sciences am 01. Dezember 2014 die folgende Satzung beschlossen. Diese Satzung hat der Präsident der Hochschule Trier mit Schreiben vom 06.01.2015 gemäß § 111 Abs. 2 des Hochschulgesetzes genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis:

- A. Grundsätze: §§ 1 - 7
- B. Die Studierenden in der Urabstimmung: §§ 8 - 10
- C. Die Studierendenvollversammlung: §§ 11 - 14
- D. Das Studierendenparlament (StuPa): §§ 15 - 24
- E. Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA): §§ 25 - 30
- F. Die Fachschaften: §§ 31 - 33
- G. Haushaltswesen: §§ 34 - 37
- H. Schlussbestimmungen: §§ 38 – 40

A. Grundsätze:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Studierendenschaft der Hochschule Trier ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und verwaltet ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung.

(2) Die Gesamtheit aller Studierenden bildet die Studierendenschaft.

(3) Studierende/r im Sinne dieser Satzung ist jede/r immatrikulierte Student/in der Hochschule Trier.

§ 2 Rechte und Pflichten der Studierenden

(1) Jede/r Studierende hat das Recht, in den Organen der Studierendenschaft, sowie in den Organen der Hochschule und deren Untergliederungen, sowie in den Organen des Studierendenwerkes mitzuwirken

(2) Jede/r Studierende hat entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung in der Studierendenschaft das aktive und passive

Wahlrecht.

(3) Jede/r Studierende soll in Fragen, die das studentische Leben betreffen, von den Organen der Studierendenschaft nach Maßgabe dieser Satzung gehört werden. Näheres regeln die Geschäftsordnungen der jeweiligen Organe.

(4) Die verfasste Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern Beiträge, deren Höhe so zu bemessen ist, dass die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft gewährleistet ist. Die Beitragsordnung sowie über die Höhe des Beitrags wird vom Studierendenparlament beschlossen.

§ 3 Aufgaben der Studierendenschaft

Die Studierendenschaft nimmt nach Maßgabe des Hochschulgesetzes unbeschadet der Aufgaben der Hochschule Angelegenheiten der ihr angehörenden Studierenden wahr. Ihr obliegt es,

1. die Meinungsbildung in der Gruppe der Studierenden zu ermöglichen,
2. die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen,
3. die Studierenden bei der Durchführung des Studiums zu beraten,
4. an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen mitzuwirken,
5. auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft ihrer Mitglieder zur aktiven Toleranz sowie zum Eintreten für die Grund- und Menschenrechte zu fördern,
6. kulturelle, fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen,
7. die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Benachteiligungen auch von Menschen mit Behinderungen hinzuwirken,
8. die Integration ausländischer Studierender zu fördern,
9. unbeschadet der Verpflichtungen der Hochschule den Studierendensport zu fördern,
10. die überregionalen und internationalen Beziehungen zwischen Studierenden zu pflegen.

§ 4 Organe der Studierendenschaft

Die Organe der verfassten Studierendenschaft sind:

1. die Studierenden in der Urabstimmung,
2. die Studierendenvollversammlung,
3. das Studierendenparlament (StuPa),
4. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA),
5. die Fachschaftsvollversammlung,
6. der Fachschaftsrat.

§ 5 Öffentlichkeit

(1) Alle Organe der Studierendenschaft tagen in der Regel öffentlich.

(2) Das Rederecht der Zuhörer und der Ausschluss der Öffentlichkeit bei Sitzungen von Organen der Studierendenschaft richten sich nach Maßgabe dieser Satzung und nach der jeweiligen Geschäftsordnung.

§ 6 Vertreter/innen der Studierendenschaft, studentische Vertreter/innen

(1) Vertreter/innen der Studierendenschaft sind die gewählten Mitglieder der Organe der Studierendenschaft einschließlich seiner Ausschüsse und des Wahlausschusses

(2) Die studentischen Vertreter/innen im Senat der Hochschule sowie die studentischen Vertreter/innen im Verwaltungsrat des Studierendenwerks sollen in den Beratungen der jeweiligen Gremien Beschlüsse der Vollversammlung, der Studierendenschaft und des Studierendenparlaments vortragen, begründen und vertreten. Entsprechend sollen die studentischen Mitglieder im Fachbereichsrat die Beschlüsse der jeweiligen Fachschaftsvollversammlung vertreten.

(3) Die in Absatz 1 und 2 Genannten sollen dem Studierendenparlament, dem Allgemeinen Studierendenausschuss und den Mitgliedern der Fachschaftsräte in den jeweiligen Fachschaftsvollversammlungen über die jeweiligen Gremien Bericht erstatten, soweit ihre Verschwiegenheitspflicht nicht entgegensteht.

(4) Die Vertreter/innen der Studierendenschaft sowie alle studentischen Vertreter/innen arbeiten ehrenamtlich. Die Gewährung einer Aufwandsentschädigung richtet sich nach der Finanzordnung.

§ 7 Rechtsschutz

Die Studierendenschaft gewährt ihren

Vertreterinnen und Vertretern in Angelegenheiten, die sich aus der Ausübung ihres Amtes ergeben, auf Beschluss des Studierendenparlaments Rechtsschutz.

B. Die Studierenden in der Urabstimmung:

§ 8 Aufgaben

(1) In der Urabstimmung übt die Studierendenschaft die oberste beschließende Funktion selbst aus.

(2) Jede/r Angehörige der Studierendenschaft der Hochschule Trier ist stimmberechtigt.

(3) Gegenstand einer Urabstimmung kann jede Angelegenheit sein, die zu den Aufgaben der Studierendenschaft gehört. Die Urabstimmung kann vorgezogene Neuwahlen des Studierendenparlaments beschließen. Haushaltspläne und Beiträge sind von einer Urabstimmung ausgenommen.

§ 9 Einberufung

Die Urabstimmung findet statt:

1. auf Beschluss einer ordentlichen Studierendenvollversammlung gemäß Abschnitt C,
2. auf Beschluss des Studierendenparlaments,
3. auf Antrag von 2/3 der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschuss.

§ 10 Durchführung

(1) Die Vorbereitung, Durchführung und Auszählung der Urabstimmung obliegt einem zu diesem Zweck vom Studierendenparlament bestimmten Ausschuss.

(2) Stimmberechtigt bei der Urabstimmung sind alle Mitglieder der Studierendenschaft der Hochschule Trier.

(3) Die Urabstimmung muss innerhalb von zehn Vorlesungstagen nach dem Beschluss zur Urabstimmung durch die Vollversammlung, das Studierendenparlament oder nachdem der Antrag des Allgemeinen Studierendenausschusses auf Urabstimmung bei der Präsidentin oder beim Präsidenten des Studierendenparlaments eingegangen ist beginnen.

(4) In der vorlesungsfreien Zeit und der ersten Vorlesungswoche darf keine Urabstimmung stattfinden. Sie dauert während der Vorlesungszeit wenigstens drei aufeinander folgende Vorlesungstage.

(5) Die Urabstimmung ist geheim.

(6) Die Auszählung der Urabstimmung erfolgt öffentlich.

(7) Die Urabstimmung ist erfolgreich, wenn sich mindestens ein Viertel der Studierenden beteiligt und sich die Mehrheit der Abstimmenden für den Antrag entscheidet.

(8) Alle Organe der Studierendenschaft haben die Pflicht, den durch die Urabstimmung ermittelten Willen der Studierendenschaft zu vertreten.

C. Die Studierendenvollversammlung

§ 11 Studierendenvollversammlung

(1) Die Studierendenvollversammlung ist das oberste, beschlussfassende Gremium der Studierendenschaft.

(2) Der Studierendenvollversammlung gehören alle Mitglieder der Studierendenschaft der Hochschule Trier an.

(3) Alle Mitglieder der Studierendenschaft haben in der Studierendenvollversammlung Antrags-, Rede- und Stimmrecht. Das Rederecht wird durch eine Rednerliste vergeben, welche auf Antrag geschlossen werden kann.

§ 12 Einberufung

(1) Die Studierendenvollversammlung ist einzuberufen auf Beschluss des Studierendenparlaments, auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses, auf Antrag von mindestens drei Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft der Hochschule Trier. Das Einberufungsverlangen muss den Einberufungsgegenstand bezeichnen

(2) Die Studierendenvollversammlung soll nicht in der vorlesungsfreien Zeit oder der ersten Vorlesungswoche stattfinden.

(3) Das Präsidium des Studierendenparlaments sorgt für die Einberufung der Studierendenvollversammlung. Die Durchführung erfolgt in Mitarbeit der Antragsteller und des AStA.

(4) Die Einberufung der Studierendenvollversammlung wird durch das Präsidium des Studierendenparlaments an mehreren, für die Studierenden frei zugänglichen Stellen bekannt gegeben. Die Art der Bekanntmachung soll möglichst viele

Mitglieder der Studierendenschaft erreichen. Der Aushang muss die Tagesordnung enthalten und mindestens vier Tage innerhalb der Vorlesungszeit vor Beginn der Studierendenvollversammlung erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Einberufung auf 48 Stunden abgekürzt werden.

(5) Die Studierendenvollversammlung wird durch ein Mitglied des Studierendenparlamentes geleitet.

§ 13 Beschlussfähigkeit

(1) Die Studierendenvollversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zehn Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft der Hochschule Trier.

(2) Bei Anwesenheit von weniger als zehn Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft der Hochschule Trier ist eine außerordentliche Vollversammlung innerhalb von vierzehn Tagen, frühestens jedoch innerhalb 48 Stunden mit den gleichen Tagesordnungspunkten einzuberufen. Diese Studierendenvollversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.

§ 14 Beschlussfassung

(1) Bei einer ordentlichen Studierendenvollversammlung werden die Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Teilnehmer gefasst. Übersteigt die Anzahl der Enthaltungen die Summe der Für- und Gegenstimmen, so gilt der Antrag als abgelehnt. Bei gleicher Anzahl der Für- und Gegenstimmen (Stimmgleichheit) wird nach nochmaliger Debatte über den Tagesordnungspunkt erneut abgestimmt. Ergibt sich wiederum eine Stimmgleichheit, so gilt der Antrag ebenfalls als abgelehnt.

(2) Die außerordentliche Studierendenvollversammlung nach § 13 Abs. 2 ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig. Beschlüsse können jedoch nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Teilnehmer gefasst werden.

D. Das Studierendenparlament (StuPa):

§ 15 Funktion

(1) Das Studierendenparlament bestimmt im Rahmen der Satzung die Richtlinien für die Arbeit der studentischen Selbstverwaltung und entscheidet in allen Angelegenheiten der Studierendenschaft, soweit die Satzung nichts

anderes bestimmt.

(2) Das Studierendenparlament ist das Kontrollorgan des Allgemeinen Studierendenausschusses und vertritt die Interessen der Studierendenschaft.

§ 16 Aufgaben

(1) Aufgaben des Studierendenparlamentes sind insbesondere:

1. Wahl, Entlastung und Abberufung der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses,
2. Bestellung des Wahlausschusses und Bildung des Wahlprüfungsausschusses nach der Wahlordnung sowie des Ausschusses nach § 10 Abs.1 für die Durchführung und Auszählung der Urabstimmung,
3. Wahl der studentischen Vertreter/innen in den Verwaltungsrat des Studierendenwerkes Trier,
4. Bildung eines Finanzausschusses (Zwei Kassenprüfer/innen) zur Prüfung des Haushaltes der Studierendenschaft.

(2) Das Studierendenparlament ist an die Beschlüsse der Studierendenvollversammlung nach Maßgabe dieser Satzung gebunden. Beschlüsse des Studierendenparlamentes können durch Beschlüsse der Studierendenvollversammlung aufgehoben werden. Ausgenommen ist die Beschlussfassung über Satzung, Wahlordnung, Finanzordnung, Beitragsordnung sowie den Haushaltsplan.

(3) Das Studierendenparlament kann jede Vertreterin oder jeden Vertreter der Studierendenschaft (§ 6 Abs. 1) auffordern über seine Tätigkeit Rechenschaft abzulegen. Wer der Aufforderung zur Abgabe eines Rechenschaftsberichtes zum Ende der Legislaturperiode durch das Studierendenparlament nicht binnen eines Monats nachkommt, verliert auf Beschluss des Studierendenparlamentes sein passives Wahlrecht für alle Organe der Studierendenschaft. Gleichzeitig kann die oder derjenige nicht mehr in den Verwaltungsrat des Studierendenwerkes gewählt werden. Der Verlust des passiven Wahlrechts ist durch das Studierendenparlament zu befristen und umfasst maximal die Zeit der drei folgenden Legislaturperioden des Studierendenparlamentes.

(4) Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 17 Wahl und Zusammensetzung

(1) Das Studierendenparlament setzt sich aus je zwei Studierenden jedes Fachbereichs zusammen. Die Mitgliedschaften in AStA und StuPa schließen sich gegenseitig aus. Die Wahl erfolgt nach Maßgabe der Wahlordnung durch einfache Mehrheitswahl innerhalb der jeweiligen Fachbereiche. Näheres regelt die Wahlordnung.

(2) Sollten, mangels Kandidaten aus einem Fachbereich, nicht alle Plätze im Studierendenparlament besetzt sein, werden reihum aus anderen Fachbereichen die Plätze besetzt. Näheres regelt die Wahlordnung.

(3) Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied der Studierendenschaft der Hochschule Trier.

(4) Es darf kein Fachbereich die absolute Mehrheit an Mitglieder besitzen. Ausnahmen definiert die Wahlordnung.

§ 18 Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Studierendenparlaments beträgt ein Jahr und beginnt mit dem Wintersemester (01. September des Jahres).

(2) Die Wahl findet so rechtzeitig zum Ende des Sommersemesters statt dass das Ende der Wahlanfechtungsfrist noch in die Vorlesungszeit fällt. Die Wahl soll gleichzeitig mit den Wahlen zu den Fachbereichsräten stattfinden.

(3) Der Wahlausschuss ruft in der ersten Woche des Wintersemesters oder bei Neuwahlen binnen zwei Wochen nach Ablauf der Wahlanfechtungsfrist das neu gewählte Studierendenparlament in die konstituierende Sitzung zusammen.

(4) Scheidet ein Mitglied des Studierendenparlaments vorzeitig aus, so rückt die nächste Kandidatin oder der nächste Kandidat des Fachbereichs nach. Steht kein Kandidat oder Kandidatin aus dem Fachbereich zur Verfügung, wird der Platz mit einem Kandidaten, einer Kandidatin aus einem anderen Fachbereich besetzt. Falls es keine Nachrückkandidaten oder -kandidatinnen gibt, bleibt der Platz unbesetzt.

(5) Die Amtszeit der Parlamentsmitglieder endet vorzeitig:

1. durch Exmatrikulation, soweit nicht in einem anderem Studiengang das Studium verzugslos fortgesetzt wird,

2. durch Verzicht, welcher der Präsidentin oder dem Präsidenten des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist.

(6) Das Studierendenparlament kann aufgelöst werden:

1. auf Beschluss seiner Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit,
2. durch Urabstimmung,
3. sofern nur noch weniger als die Hälfte der satzungsmäßigen Sitze des Studierendenparlaments besetzt sind.

In diesen Fällen hat der Wahlausschuss unverzüglich nach Maßgabe der Wahlordnung eine Neuwahl durchzuführen.

(7) Findet die Neuwahl des Studierendenparlaments in der zweiten Hälfte der Legislaturperiode des aufgelösten Studierendenparlaments statt, so verlängert sich die Amtszeit des neu gewählten Studierendenparlaments automatisch bis zum übernächsten regulären Wahltermin. Bei einer Neuwahl in der ersten Hälfte der Legislaturperiode verkürzt sich die Amtszeit entsprechend auf den regulären Wahltermin.

§ 19 Präsidium

(1) Das Studierendenparlament wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit ein Präsidium, das aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie einem Stellvertretern/in besteht.

(2) Des Präsidium ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Arbeit des Studierendenparlaments verantwortlich.

§ 20 Einberufung

(1) Die Präsidentin oder der Präsident beruft das Studierendenparlament während der Vorlesungszeit mindestens einmal monatlich zu einer Sitzung ein.

(2) Weitere Sitzungen des Studierendenparlaments finden auf Beschluss des Präsidiums sowie auf schriftliches Verlangen

1. von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Studierendenparlaments,
 2. des Allgemeinen Studierenden-ausschusses,
 3. von mindestens drei Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft der Hochschule Trier
- statt.

§ 21 Sitzungen

(1) Termine und Tagesordnungen der Sitzungen sind spätestens drei Tage vor Beginn der Sitzung durch Aushang an mehreren, den Studierenden frei zugänglichen Stellen bekannt zu machen.

(2) Im Studierendenparlament haben nur die Abgeordneten Stimmrecht.

(3) Im Studierendenparlament hat jeder Studierende Antrags- und Rederecht. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(4) Über die Beschlüsse des Studierendenparlaments wird eine Niederschrift erstellt, in die jedes Mitglied der Studierendenschaft Einsicht nehmen kann.

§ 22 Beschlussfähigkeit

(1) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Das Studierendenparlament fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit wird nach nochmaliger Debatte über den Tagesordnungspunkt erneut abgestimmt. Ergibt sich wiederum eine Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten.

§ 23 Außerordentliche Sitzung

Ist das Studierendenparlament nicht beschlussfähig, so ruft die Präsidentin oder der Präsident eine außerordentliche Sitzung für einen Termin innerhalb der nächsten fünf Werktage, frühestens jedoch innerhalb einer Frist von 48 Stunden ein. Das Studierendenparlament ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Parlamentsmitglieder mit Stimmenmehrheit beschlussfähig.

§ 24 Ausschüsse

Zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit kann das Studierendenparlament Ausschüsse bilden. Ihre Tätigkeit ist sachlich und zeitlich zu begrenzen. Den Ausschussmitgliedern kann auf Beschluss des Studierendenparlaments bei erheblichem persönlichem Aufwand eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

E. Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA):

§ 25 Aufgaben

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft in eigener Verantwortung. Er ist dabei an die Beschlüsse der Urabstimmung, der Studierendenvollversammlung, des Studierendenparlaments und an den Haushaltsplan der Studierendenschaft gebunden.

(2) Der AStA vertritt die Studierendenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen mindestens von zwei AStA-Mitgliedern gemeinschaftlich abgegeben werden. Erklärungen, durch welche die Studierendenschaft verpflichtet werden sollen, bedürfen der Schriftform.

(3) Bei allen Angelegenheiten von finanzieller Bedeutung ist die Finanzreferentin oder der Finanzreferent zu beteiligen. Weiteres regeln die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments und die Finanzordnung.

(4) Der AStA gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Studierendenparlaments bedarf.

§ 26 Wahl und Zusammensetzung

(1) Das Studierendenparlament wählt innerhalb seiner ersten beiden Sitzungen die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(2) Der AStA besteht aus höchstens elf Mitgliedern. Die AStA-Mitglieder teilen sich die einzelnen Ressorts untereinander nach gegenseitiger Übereinkunft auf. Die Ressortaufteilung muss eine Woche nach der Übernahme der Geschäfte getätigt und der Präsidentin oder dem Präsidenten des Studierendenparlaments gemeldet sein. Geschieht dies nicht, so lädt die Präsidentin oder der Präsident des Studierendenparlaments den neuen AStA vor eine kurzfristig einberufene Sitzung des Studierendenparlaments. Gelingt auch in dieser Sitzung keine Einigung über die einzelnen Ressorts, so wird sie vom Studierendenparlament bestimmt.

(3) Der AStA kann Unterausschüsse zur Erleichterung seiner Arbeit bilden. Ferner kann er zu seiner Unterstützung mit Zustimmung des Studierendenparlaments Referenten/innen benennen, denen gegenüber er weisungsberechtigt und für deren Arbeit er

mitverantwortlich ist.

(4) Für besondere Aufgaben kann der AStA mit vorheriger Genehmigung durch das Studierendenparlament Personal gegen Arbeitsentgelt einstellen.

§ 27 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der AStA-Mitglieder beginnt mit der Wahl durch das Studierendenparlament und beträgt ein Jahr. Sie endet mit der Wahl des folgenden AStA durch das folgende Studierendenparlament.

(2) Die Amtszeit der AStA-Mitglieder endet vorzeitig:

1. durch Exmatrikulation, soweit nicht in einem anderem Studiengang das Studium verzugslos fortgesetzt wird,
2. durch Verzicht, welcher der Präsidentin oder dem Präsidenten des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist,
3. durch ein Misstrauensvotum der AStA-Mitglieder, das einer Zweidrittelmehrheit des Studierendenparlaments bedarf,
4. durch einen Beschluss des Studierendenparlamentes, dem zweidrittel der gewählten Studierendenparlamentenmitglieder zustimmen müssen.

(3) Durch das Studierendenparlament können auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden jederzeit AStA-Mitglieder nachgewählt werden, solange die Gesamtzahl von elf AStA-Mitgliedern nicht überschritten wird.

§ 28 Vorstand

(1) Der AStA wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit einen Vorstand, der aus einer oder einem Vorsitzenden, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter und der oder dem Finanzreferenten/in besteht.

(2) Der Vorstand ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Arbeit des AStA verantwortlich.

(3) Die Außenvertretung des AStA obliegt der oder dem Vorsitzenden. Diese/r ist an die Beschlüsse des AStA gebunden.

(4) Die oder der Vorsitzende koordiniert die Arbeit des AStA und ist regelmäßig über die Tätigkeiten der AStA-Mitglieder in ihren Referaten zu informieren. Dabei kontrolliert die oder der Vorsitzende die Einhaltung von Zielvorgaben und Terminvereinbarungen der AStA Mitglieder.

(5) Der Vorstand des AStA unterstützt und berät das Studierendenparlament bei der Wahl der AStA-Mitglieder.

§ 29 Sitzungen

(1) Zur Koordinierung der Tätigkeit der AStA-Mitglieder finden einmal wöchentlich Arbeitssitzungen statt. In der vorlesungsfreien Zeit finden die AStA-Sitzungen mindestens einmal im Monat statt.

(2) Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden oder bei Abwesenheit durch ein anderes Mitglied im AStA-Vorstand geleitet.

(3) Die mit Mehrheit der anwesenden AStA-Mitglieder gefassten Beschlüsse der ordnungsgemäß stattfindenden Sitzungen binden die Mitglieder des AStA. Bei Stimmgleichheit wird nach nochmaliger Debatte über den Tagesordnungspunkt erneut abgestimmt. Sollte es erneut zu einer Stimmgleichheit kommen, entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt, die den Mitgliedern des Studierendenparlamentes zur Verfügung gestellt werden muss.

(4) Der AStA wird vom AStA-Vorstand mit einer Frist von 48 Stunden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung auf einen Werktag geladen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(5) Der AStA kann auch außerhalb seiner Sitzungen Beschlüsse fassen, wenn sich der Vorstand und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder für diesen Beschluss aussprechen und die zu behandelnde Angelegenheit unaufschiebbar ist. Über den Beschluss muss Protokoll geführt werden.

(6) Der AStA hat die Pflicht, bei wichtigen Entscheidungen und beim Eintreffen von außerordentlichen Ereignissen das Studierendenparlament zu unterrichten und zu befragen. Der oder die AStA-Vorsitzende und der oder die Präsident/in des Studierendenparlamentes sprechen regelmäßig über die Notwendigkeit der Einberufung des Studierendenparlamentes.

§ 30 Außerordentliche Sitzungen

(1) Ist der AStA nicht beschlussfähig oder ist absehbar, dass er nicht beschlussfähig sein wird, so kann der oder die Vorsitzende eine außerordentliche AStA-Sitzung einberufen.

(2) Eine außerordentliche Sitzung muss als solche gekennzeichnet werden. Sie wird mit einer Frist von mindestens 48 Stunden schriftlich, mit Angabe der Tagesordnung, durch den AStA-Vorstand einberufen. Die Sitzung muss zuvor von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Studierendenparlaments oder seiner Vertreter/innen genehmigt werden. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig.

F. Fachschaften:

§ 31 Organe

Die Studierenden eines Fachbereichs (Fachschaft) können folgende Organe bilden:

1. die Fachschaftenvollversammlung
2. den Fachschaftratsrat

§ 32 Fachschaftenvollversammlung

(1) Der Fachschaftenvollversammlung gehören alle Studierenden an, die in dem betreffenden Fachbereich eingeschrieben sind. Sie haben in diesem Fachbereich das aktive und passive Wahlrecht soweit es nicht durch § 16 Abs. 3 dieser Satzung eingeschränkt ist.

(2) Die Fachschaftsvollversammlung stimmt über alle Angelegenheiten der in ihrem Fachbereich eingeschriebenen Studierenden ab. Sie ist den Mitgliedern des Fachschaftrates gegenüber weisungsberechtigt und nimmt deren Berichte entgegen.

(3) Die Fachschaftsvollversammlung muss mindestens einmal in jedem Semester vom Fachschaftratsrat einberufen werden. Sie ist ferner einzuberufen:

1. auf Antrag von mindestens fünf Prozent der Angehörigen der Fachschaft,
2. auf Antrag der Mehrheit der studentischen Vertreter im Fachbereichsratsrat.

(4) Die Fachschaftsvollversammlung gibt sich eine eigene Geschäftsordnung sowie eine Wahlordnung für die Wahlen zum Fachschaftratsrat. Die Grundlage dieser Wahlordnung ist die Wahlordnung der Studierendenschaft.

§ 33 Fachschaftratsrat

(1) Der Fachschaftratsrat besteht aus:

1. den nach der Wahlordnung der Fachschaftsvollversammlung gewählten Mitgliedern. Eine Mitgliedschaft in AStA, StuPa und Fachschaftratsrat schließt sich aus,
2. die gewählten Mitglieder bestimmen

eine/n Sprecher/in, eine/n stellvertretende/n Sprecher/in, eine/n Finanzreferenten/in und eine/n stellvertretende/n Finanzreferenten/in.

(2) Aufgaben des Fachschaftrates sind:

1. die Vertretung der Studierenden des Fachbereiches im Studierendenparlament sicher zu stellen,
2. auf Verlangen des AStA, jedoch mindestens einmal in jedem Monat unaufgefordert, einen Rechenschaftsbericht über die vom AStA zur Verfügung gestellten Gelder abzulegen. Näheres regelt die Finanzordnung.
3. dem AStA in jeder Legislaturperiode die ordnungsgemäße Wahl seiner Mitglieder nachzuweisen.

G. Haushaltswesen:

§ 34 Buchführung, Finanzplanung

Die/Der Finanzreferent/in des AStA ist für die ordnungsgemäße Buchführung, Finanzplanung und Verwendung der Haushaltsmittel verantwortlich.

§ 35 Haushaltsplan

(1) Die/Der Finanzreferent/in hat für das Haushaltsjahr einen Haushaltsplan zu erstellen.

(2) Nach der Verabschiedung des Haushaltsplanes durch den AStA ist dieser rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres dem Studierendenparlament vorzulegen und von diesem zu beschließen.

§ 36 Finanzabschluss

(1) Nach Ablauf des Haushaltsjahres stellt die/der Finanzreferent/in den Jahresabschluss auf. Dieser wird vom Finanzausschuss des Studierendenparlaments geprüft. Die Prüfung soll innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres abgeschlossen sein.

(2) Der Finanzausschuss nimmt außerdem mindestens einmal im Semester eine unvermutete Kassenprüfung vor.

§ 37 Finanzordnung

Näheres über das Haushaltswesen regelt die Finanzordnung, die vom Studierendenparlament zu beschließen ist.

H. Schlussbestimmungen:**§ 39 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können gemäß § 108 Abs. 3 HochSchG mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments beschlossen werden.

§ 40 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Trier, Trier University of Applied Sciences vom 04. Juli 2002 (St.Anz. S. 2094) außer Kraft.

Trier, den 10.12.2014

gez.: Jonas Schön
Der Präsident des Studierendenparlaments
der Hochschule Trier, Trier University of
Applied Sciences

**Ordnung zur Aufhebung
der Ordnung für die Bachelorprüfung in
den Studiengängen Elektrotechnik,
Elektrotechnik-dual und Medizintechnik im
Fachbereich Technik
an der Hochschule Trier
vom 19.01.2015**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), geändert durch das letzte Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125; BS 223-41), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik der Hochschule Trier am 29.10.2014 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Bachelorprüfung in den Studiengängen Elektrotechnik, Elektrotechnik-dual und Medizintechnik vom 26.05.2012 (publicus Nr. 4/2012, Seite 192-207) beschlossen. Sie wurde vom Präsidenten der Hochschule Trier am 18.01.2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

Die Ordnung für die Bachelorprüfung in den Studiengängen Elektrotechnik, Elektrotechnik-dual und Medizintechnik vom 26.05.2012 (publicus Nr. 4/2012, Seiten 192-207) wird

hiermit aufgehoben.

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung in den Studiengängen Elektrotechnik, Elektrotechnik-dual und Medizintechnik eingeschrieben waren, können das Studium nach der in § 1 genannten Ordnung innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich einer Frist von einem Semester, d.h. bis zum Ende des Wintersemesters 2018/19 beenden. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die Frist verlängern.

(2) Studierende werden auch nach dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung nach einer der in § 1 genannten bisherigen Prüfungsordnungen eingeschrieben, sofern sie bei der Einschreibung in einen der in § 1 genannten Studiengänge in ein höheres Fachsemester eingestuft werden und wenn die Veranstaltungen des höheren Fachsemesters gemäß Curriculum der aktuell geltenden Prüfungsordnung ihres Studiengangs noch nicht angeboten werden.

(3) Studierende nach Abs. 1 können den Wechsel von den Bachelorstudiengängen Elektrotechnik, Elektrotechnik-dual und Medizintechnik in die entsprechenden Bachelorstudiengänge Elektrotechnik, Elektrotechnik-dual und Medizintechnik vom 30.09.2014 (publicus Nr. 2014-14, Seite 250 ff.) beantragen. Dabei werden gleichwertige Prüfungsleistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(4) Studierende nach Abs.1, die nach Ablauf der dort genannten Frist das Bachelorstudium noch nicht abgeschlossen haben, beantragen den Wechsel in den entsprechenden Bachelorstudiengang Elektrotechnik, Elektrotechnik-dual und Medizintechnik vom 30.09.2014 (publicus Nr. 2014-14, Seite 250 ff.) Dabei werden Studienzeiten sowie gleichwertige Prüfungsleistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(5) Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Trier, den 19.01.2015

gez.: Prof. Dr. Christoph Otten
Der Dekan des Fachbereichs Technik der
Hochschule Trier